

Ordnung der kirchenmusikalischen C-Ausbildung in der Diözese Würzburg

§ 1 Ziel und Dauer der kirchenmusikalischen C-Ausbildung

(1) Die Ausbildung von C-Kirchenmusikerinnen/C-Kirchenmusikern erfolgt durch Lehrgänge, in denen ein breit angelegtes kirchenmusikalisches Fachwissen erworben werden kann.

(2) Die Ausbildung dauert zwei Jahre und wird mit der kirchenmusikalischen C-Prüfung abgeschlossen. Diese stellt einen Qualifikationsnachweis für die eigenständige Tätigkeit als Organist und Chorleiter in einer katholischen Kirchengemeinde dar (vgl. „Ordnung der kirchenmusikalischen C-Prüfung in der Diözese Würzburg“). Dieser Abschluss wird in allen deutschen Diözesen anerkannt. Überdies gibt es die Möglichkeit, die C-Prüfung nur im Bereich Orgel bzw. nur im Bereich Chorleitung abzulegen; Näheres hierzu regelt § 9.

§ 2 Leitung, Organisation und Lehrkräfte

(1) Die Leitung der Ausbildung obliegt der Fachstelle Kirchenmusik im Bischöflichen Ordinariat Würzburg.

(2) Die Unterrichtsorganisation obliegt der zuständigen Regionalkantorin/dem zuständigen Regional Kantor.

(3) Der Unterricht wird dezentral von den hauptamtlichen Kirchenmusikern/-musikerinnen erteilt. Daneben können auch andere Kirchenmusiker/-innen, die im Auftrag des Bischöflichen Ordinariates, Fachstelle Kirchenmusik, als Lehrkräfte tätig sind (Kirchenmusiker/-innen mit diözesanem Unterrichtsauftrag), hinzugezogen werden.

§ 3 Anmeldung und Voraussetzungen für die Aufnahme in die C-Ausbildung

(1) Die Anmeldung erfolgt mit dem von der Fachstelle Kirchenmusik vorgesehenen Formular. Hierin werden auch Informationen zur musikalischen Vorbildung und zur Übesituation vor Ort erbeten.

(2) Das Mindestalter für den Beginn der Ausbildung beträgt in der Regel 14 Jahre.

(3) Vor Aufnahme in die C-Ausbildung muss ein Eignungstest mit folgenden Anforderungen bestanden sein:

- Orgelliteraturspiel: zwei kurze Werke aus verschiedenen Stilepochen, eines davon choralgebunden im leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrad
- Liturgisches Orgelspiel: Vortrag von zwei Choralen aus den Begleitbüchern zum Gotteslob mit Intonation aus folgender Liste: GL 167, 187, 196, 208, 329, 351, 354, 380, 392, 403, 411, 741, 770, 805, 812, 814, 816, 822

- Singen und Sprechen: ein selbstgewähltes Kirchenlied oder Volkslied; Vortrag einer Lesung, z. B. aus dem Gotteslob oder dem Schott Messbuch
- Klavierspiel (nur bei Teilbereich Chorleitung): zwei kurze Werke aus verschiedenen Stilepochen im leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrad

(4) Der Eignungstest findet im Juli statt. Über die Aufnahme in die C-Ausbildung entscheidet der Prüfungsausschuss. Dieser besteht aus der zuständigen Regionalkantorin/dem zuständigen Regionalkantor sowie weiteren hauptamtlichen Kirchenmusikern.

§ 4 Ausbildungsvertrag

Nach bestandemem Eignungstest wird ein Ausbildungsvertrag unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars der Fachstelle Kirchenmusik geschlossen. Diesem ist eine Ermächtigung zum Einzug per Lastschrift von Forderungen für das Unterrichtsentgelt beizufügen.

§ 5 Unterrichtszeit und Unterrichtsort

(1) Der instrumentale wöchentliche Einzelunterricht startet unmittelbar zu Beginn des Schuljahres. Blockunterricht und zentrale Schulungen beginnen am 1. Oktober und enden am 30. September. Die Ferien richten sich nach der Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen in Bayern.

(2) Der Unterrichtsort für den wöchentlichen Einzelunterricht wird in gemeinsamer Absprache festgelegt. Blockunterricht findet in der Regel in den diözesanen Regionalzentren für Kirchenmusik statt, zentrale Schulungen in Würzburg.

§ 6 Unterrichtsfächer

(1) Die Ausbildung umfasst in der Regel

- im wöchentlichen Einzelunterricht zu 90 Minuten die Fächer Orgelliteraturspiel und Liturgisches Orgelspiel. Dabei fließen die Fächer Gehörbildung und Tonsatz entsprechend dem Ausbildungsstand des Blockunterrichts mit ein.
- im Blockunterricht 14-tägig die Fächer Chorleitung, Tonsatz, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel sowie die Praxis des Gregorianischen Chorals und des Deutschen Liturgiegesangs. Parallel dazu findet Einzelunterricht in Singen und Sprechen statt (jeweils 30 Minuten).
- zentrale Schulungen einmal im Monat samstags, wobei die Theorie der Fächer Gregorianischer Choral und Deutscher Liturgiegesang sowie Liturgik und Pastoral, Musikgeschichte und Orgelkunde unterrichtet werden.

(2) Während der C-Ausbildung sind das regelmäßige Singen in einem Chor mit geistlichem Repertoire sowie nach Möglichkeit die Teilnahme an den Fortbildungsangeboten der Fachstelle Kirchenmusik verpflichtend.

(3) Die jährlich stattfindende Werkwoche zu Beginn der Sommerferien ist Bestandteil der C-Ausbildung.

§ 7 Unterrichtsgebühren

(1) Für den Unterricht wird eine monatliche Gebühr von 60 € erhoben. Sie wird von der Fachstelle Kirchenmusik per erteiltem SEPA-Mandat im Lastschriftverfahren eingezogen. Der Betrag wird quartalsweise zur Mitte des Quartals fällig (in der Regel am 16.02., 16.05., 16.08. und 16.11.).

(2) Ein ermäßigter Teilnehmerbeitrag für die Werkwoche wird separat erhoben.

(3) Das Unterrichtsentsgelt deckt nur einen geringen Teil der Ausbildungskosten. Dafür werden vom Schüler die regelmäßige Teilnahme am Einzel- und Blockunterricht, das nötige Übensum und die Einsatzbereitschaft zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung erwartet. Aus der Zahlung des Unterrichtsentsgelts kann kein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl an Unterrichtsstunden abgeleitet werden. Entfällt aus triftigem Grund der wöchentliche Einzelunterricht für vier Unterrichtseinheiten und mehr, ununterbrochen, werden diese auf Antrag anteilig erstattet, wobei der Monat mit vier Wochen und somit vier Unterrichtseinheiten kalkuliert wird.

(4) Die Kosten der Lernmittel und der Fahrten zum Unterrichtsort sind vom Schüler zu tragen.

(5) Bei begründeten finanziellen Härten besteht die Möglichkeit, bei der örtlichen Kirchenstiftung finanzielle Unterstützung zu beantragen.

§ 8 Probezeit

(1) Die ersten drei Monate gelten als Probezeit, innerhalb derer beide Vertragsparteien das Vertragsverhältnis fristlos zum Quartalsende kündigen können.

(2) Bei ernsthaften Zweifeln an einem erfolgreichen Abschluss der C-Ausbildung nach Ablauf des ersten Schulhalbjahres kann die Fachstelle Kirchenmusik nach Rücksprache mit den an der Ausbildung beteiligten Lehrkräften das Ausbildungsverhältnis mit dem Schüler vorzeitig fristlos kündigen.

§ 9 C-Ausbildung in den Teilbereichen Orgelspiel und Chorleitung

Alternativ zur vollständigen C-Ausbildung kann auch – in Übereinstimmung mit der Rahmenordnung – eine C-Prüfung nur im Teilbereich Orgelspiel bzw. nur im Teilbereich Chorleitung abgelegt werden.

- Die C-Prüfung im Teilbereich Orgelspiel umfasst die Fächer Liturgik und Pastoral, Singen und Sprechen, Gregorianischer Choral, Deutscher Liturgiegesang, Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel, Tonsatz, Gehörbildung,

Musikgeschichte und Orgelkunde. In diesem Ausbildungsbereich reduziert sich die verpflichtende Teilnahme am Chorsingen auf drei Monate.

- Die C-Prüfung im Teilbereich Chorleitung umfasst die Fächer Liturgik und Pastoral, Singen und Sprechen, Gregorianischer Choral, Deutscher Liturgiegesang, Chorleitung, (Chorpraktisches) Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung und Musikgeschichte.

§ 10 Zwischenprüfung und Abschluss der C-Ausbildung

(1) Die kirchenmusikalische C-Prüfung wird nach der „Ordnung der kirchenmusikalischen C-Prüfung in der Diözese Würzburg“ in ihrer jeweiligen Fassung durchgeführt.

(2) Das erste Ausbildungsjahr wird mit einer Zwischenprüfung in allen Fächern abgeschlossen und mit der kirchenmusikalischen D-Prüfung beurkundet.

(3) Für die weitere Teilnahme an der C-Ausbildung muss in der Zwischenprüfung eine Gesamtnote von mindestens „befriedigend“ erreicht werden. Ist dies nicht der Fall, endet die Ausbildung automatisch nach dem ersten Ausbildungsjahr zum 30. September.

(4) Die Fächer Liturgik und Pastoral, Musikgeschichte, Orgelkunde und Gregorianischer Choral sind im zweiten Ausbildungsjahr nicht mehr vorgesehen. Die Noten werden hier aus der erfolgreich abgelegten Zwischenprüfung ins C-Zeugnis übernommen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft und ersetzt alle bisher geltenden Bestimmungen bezüglich der kirchenmusikalischen C-Ausbildung in der Diözese Würzburg.

Würzburg, 22. Januar 2026

Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg